

Satzung

über die Klarstellung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Flurstücks Nr. 2726/1 (Abrundungssatzung „Schloßgartenstraße“)

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in öffentlicher Sitzung am 7. Februar 2023 die Abrundungssatzung „Schloßgartenstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung umfasst das gesamte Flurstück Nr. 2726/1 nach der Teilung gemäß dem Entwurf des Fortführungsnachweises 2023/1 vom 26.01.2023.

§ 2 Gegenstand der Abrundungssatzung (Klarstellungsfunktion)

Das neue Flurstück Nr. 2726/1, Schloßgartenstraße 5 mit ca. 779 m², ist voll erschlossen und befindet sich bis einschließlich der östlichen Grundstücksgrenze (nördliche Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 80/1), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft. Die Bebaubarkeit richtet sich somit nach § 34 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Abrundungssatzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Hemmingen Aktuell“ in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hemmingen, den ...

Thomas Schäfer
- Bürgermeister -